

Merkblatt zur Freistellung vom Unterricht für Sportlerinnen und Sportler

Die vorliegenden Eckwerte konkretisieren für den Bereich Leistungssport die Absenzenordnung für die kantonalen Gymnasien, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule (BGS 414.164) sowie die Ausführungsbestimmungen der Kantonsschule Rotkreuz zur Absenzenordnung. Sie regeln insbesondere die Beurteilung von Gesuchen um Urlaub und Dispensation aufgrund sportlicher Verpflichtungen.

Für sportliche Talente sind Schulen mit einem Swiss Olympic Label besonders geeignet. Die vorliegenden Eckwerte richten sich an Sportlerinnen und Sportler, die keine solche Schule besuchen und ihre sportliche Laufbahn mit einer Mittelschulbildung an der Kantonsschule Rotkreuz verbinden. Sie berücksichtigen unter anderem die Empfehlungen zur «Nachwuchsförderung im Leistungssport» des Amts für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug.

1. Grundsatz

Der Besuch der obligatorischen Fächer und schulischen Pflichtveranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend. Urlaub und Dispensation für sportliche Aktivitäten werden im Einzelfall geprüft und können gewährt werden, soweit sie mit den schulischen Anforderungen und dem Schulbetrieb vereinbar sind. Aus der Ausübung von Leistungssport, einer Kaderzugehörigkeit, dem Trainingsumfang oder dem Besitz einer Swiss Olympic Talent Card allein entsteht kein Anspruch auf Urlaub oder Dispensation.

2. Begriffsdefinitionen

Urlaub

Als Urlaub gilt eine einmalige oder zeitlich begrenzte bewilligte Absenz vom Unterricht oder von schulischen Pflichtveranstaltungen zur Teilnahme an Wettkämpfen, an Trainingslagern zur unmittelbaren Vorberereitung auf wichtige Wettkämpfe oder an J+S-Leiterkursen, sofern keine entsprechenden Kurse in zumutbarer Distanz während der Schulferien angeboten werden.

Dispensation

Als Dispensation gilt die für einen bestimmten Zeitraum erteilte Bewilligung wiederkehrender vorhersehbarer Absenzen von einzelnen Unterrichtslektionen oder schulischen Pflichtveranstaltungen aufgrund regelmässiger Verpflichtungen im Leistungssport. Eine Dispensation wird nur gewährt, wenn eine individuelle Lösung aufgrund der sportlichen Belastung erforderlich und mit den schulischen Anforderungen vereinbar ist. Sie wird in der Regel für ein Semester erteilt. Eine Dispensation begründet keine Befreiung von den Anforderungen des betroffenen Fachs oder von schulischen Leistungsanforderungen.

3. Gesuch und Zuständigkeit

Urlaub und Dispensation setzen ein vorgängig eingereichtes, begründetes Gesuch voraus.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Gesuch von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst einzureichen.

Das Gesuch wird bei der Beauftragten für Leistungssport eingereicht. Sie prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen, beurteilt insbesondere die sportliche Situation und gibt eine Empfehlung zuhanden der für den Entscheid zuständigen Person ab.

Die Entscheidkompetenz richtet sich nach der Absenzenordnung. Absenzen bis zu drei Tagen können von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Über alle anderen Absenzen entscheidet das zuständige Schulleitungsmitglied. Über Gesuche um Dispensation entscheidet das zuständige Schulleitungsmitglied. Die

Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Ändern sich die schulischen oder sportlichen Verhältnisse wesentlich oder werden Auflagen nicht eingehalten, kann die gewährte individuelle Lösung überprüft und für die Zukunft angepasst oder aufgehoben werden.

Die Beauftragte für Leistungssport eröffnet den Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Mitteilung zusätzlich an die Erziehungsberechtigten.

4. Urlaub

Urlaubsgesuche aufgrund von Leistungssport sind spätestens 14 Kalendertage im Voraus bei der Beauftragten für Leistungssport einzureichen. Kann diese Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist dies im Gesuch zu begründen.

Dem Gesuch ist eine Bestätigung des Vereins, Verbands oder einer anderen zuständigen Sportorganisation beizulegen. Daraus sollen insbesondere Anlass, Zeitraum und sportliche Bedeutung der beantragten Absenz hervorgehen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung richtet sich nach Abschnitt 3 (Gesuch und Zuständigkeit). Bei der Beurteilung können insbesondere die sportliche Bedeutung des Anlasses, Umfang und Häufigkeit der Absenzen sowie die schulische Situation (Leistungsstand, bevorstehende Leistungsnachweise, besondere schulische Veranstaltungen) berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

Bei wiederholten oder umfangreichen Urlaubsgesuchen kann gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und der Sportorganisation eine längerfristige Planung verlangt werden.

5. Dispensation

Für Sporttalente mit einem hohen und regelmässigen Trainings- und Wettkampfumfang wird der Besuch von Schulen mit einem spezifisch auf die Verbindung von Schule und Leistungssport ausgerichteten Angebot empfohlen.

Eine Dispensation an der KSR dient nicht dazu, ein solches schulisches Sportfördermodell zu ersetzen. Sie kommt als individuelle Lösung in Betracht, wenn der Besuch einer Swiss Olympic Labelschule nicht möglich oder aufgrund der konkreten Verhältnisse nicht angezeigt ist und sich die sportlichen Verpflichtungen nicht in ausreichendem Mass ausserhalb der Unterrichtszeit organisieren lassen.

Dispensationen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der schulischen und sportlichen Gesamtsituation gewährt.

Für die Beurteilung gelten insbesondere folgende Kriterien:

1. Die Schülerin oder der Schüler wird im Nachwuchs- oder Leistungssport systematisch und leistungsorientiert gefördert.
2. Der Besitz einer regionalen oder nationalen Swiss Olympic Talent Card wird grundsätzlich vorausgesetzt. In begründeten Fällen kann ein vergleichbarer Nachweis des sportlichen Leistungsniveaus berücksichtigt werden.
3. Der Trainingsumfang beträgt in der Regel mindestens zehn Stunden pro Woche. Das Training erfolgt unter der Verantwortung qualifizierter Trainerinnen oder Trainer.
4. Dem Gesuch sind ein von der Trainerin oder dem Trainer bestätigter Trainingsplan sowie eine detaillierte und nachvollziehbare Wettkampf- bzw. Saisonplanung beizulegen.
5. Die gesuchstellende Person hat nachzuweisen, dass die sportlichen Verpflichtungen, für welche eine Dispensation beantragt wird, aufgrund des verbindlichen Trainings- oder Wettkampfplans während der Unterrichtszeit stattfinden müssen und nicht oder nicht in zumutbarer Weise ausserhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden können.

6. Die schulische Situation muss die beantragte Dispensation zulassen. Dabei können insbesondere der Leistungsstand, die Selbstständigkeit beim Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs, die bisherige Absenzensituation sowie die Auswirkungen auf einzelne Fächer berücksichtigt werden.
7. Die Dispensation ist auf das für die Vereinbarkeit mit den nachgewiesenen sportlichen Verpflichtungen erforderliche Mass beschränkt. Sie umfasst in der Regel höchstens drei obligatorische Unterrichtslektionen pro Woche. Davon dürfen höchstens zwei Lektionen auf den Sportunterricht entfallen.
8. Die Dispensation ist nach Möglichkeit so ausgestaltet, dass innerhalb einer Woche nicht mehrere Lektionen desselben Fachs ausfallen.

Die genannten Kriterien dienen der Gesamtbeurteilung. Die Erfüllung einzelner oder sämtlicher Kriterien begründet keinen Anspruch auf Dispensation.

Das Gesuch für eine Dispensation ist spätestens 14 Kalendertage vor Beginn des betreffenden Semesters einzureichen (siehe Abschnitt 3). Eine Bewilligung wird in der Regel für ein Semester erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann von einzelnen Kriterien abgewichen werden. Eine solche Abweichung begründet keinen Anspruch auf eine entsprechende Regelung in weiteren Semestern oder vergleichbaren Fällen. Fallen promotionswirksame Leistungsnachweise in eine regelmässig dispensierte Lektion, entscheidet die zuständige Lehrperson über das weitere Vorgehen und einen allfälligen Ersatztermin (vgl. Abschnitt 6).

6. Schulische Anforderungen und Pflichten

Bewilligte Absenzen entbinden die Schülerinnen und Schüler nicht von der Verantwortung für die schulischen Lernziele und Leistungsanforderungen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

- die betroffenen Lehrpersonen nach Erhalt des Entscheids rechtzeitig über ihre Abwesenheiten zu informieren;
- frühzeitig auf Überschneidungen mit angekündigten Leistungsnachweisen oder besonderen schulischen Veranstaltungen hinzuweisen;
- verpassten Unterrichtsstoff und damit verbundene Aufgaben selbstständig nachzuarbeiten;
- vereinbarte Ersatztermine und weitere mit der Bewilligung verbundene Auflagen einzuhalten;
- wesentliche Änderungen des Trainings- oder Wettkampfplans der Beauftragten für Leistungssport mitzuteilen.

Bei Leistungsnachweisen und besonderen schulischen Pflichtveranstaltungen ist im Einzelfall frühzeitig zu klären, ob eine sportbedingte Absenz bewilligt werden kann und ob ein Ersatztermin möglich ist. Aus einer gewährten Dispensation ergibt sich kein Anspruch auf eine Verschiebung von Leistungsnachweisen oder anderen schulischen Veranstaltungen.

7. Beratung und Koordination

Die Beauftragte für Leistungssport begleitet die betroffenen Schülerinnen und Schüler bei der Koordination von Schule und Leistungssport und ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen sowie Vereine und Verbände.

Kontakt: Katrin Delaloye, Beauftragte für Leistungssport (katrin.delaloye@ksrotkreuz.ch)